

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 9.12.2021****Betriebskostenfinanzierung (Personal- und Sachmittel) von neuen oder erweiterten Frauenhäusern in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die hessische Landesregierung hat wiederholt erklärt, dass sie den Ausbau der Frauenhäuser unterstützt, um Barrierefreiheit und um mehr Kapazitäten bei diesen zu schaffen. Dennoch liegen bisher wenige Anträge von Frauenhausträgern auf entsprechende Erweiterung im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vor. Nach Informationen der Fragestellerin liegt dies auch daran, dass vielen Trägern der Frauenhäuser nicht bekannt ist, ob die durch Erweiterungen steigenden Betriebskosten der Frauenhäuser nachfolgend vollständig übernommen werden oder durch höhere Selbstkostenanteile der Träger abgesichert werden müssen. Letzteres ist vielen der Träger nicht möglich.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche hessischen Frauenhäuser haben zum aktuellen Zeitpunkt Förderanträge zum Kapazitätsausbau im Rahmen des genannten Bundesprogramms gestellt?

Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung liegen dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zum Zeitpunkt des 15. Dezember 2021 ein Antrag der Stadt Kassel sowie ein Antrag von „Frauen helfen Frauen Darmstadt-Dieburg e.V.“ vor.

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/6376 mitgeteilt, wurden die Anträge von „Frauen helfen Frauen Marburg e.V.“ sowie des Frauenhaus Gießen e.V. vom BAFzA bereits positiv beschieden.

Frage 2. Welche Hürden sind der Landesregierung seitens der Frauenhausträger bei der Antragstellung benannt worden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/6367 verwiesen.

Frage 3. Das Bundesförderprogramm sieht einen Höchstfördersatz von 90 Prozentpunkten vor. Wird das Land Hessen in jedem Fall die verbleibenden Prozentpunkte der Förderung für die Frauenhäuser übernehmen, so dass diese die baulichen Maßnahmen kostenneutral umsetzen können?

Für die Kofinanzierung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ stehen im Landeshaushalt 500.000 € pro Jahr bis 2024 bereit. Die Landesregierung ermutigt die Antragstellenden im Bundesprogramm aktiv und regelmäßig, auch einen Antrag auf Landesmittel zu stellen.

Frage 4. Wer trägt die höheren Betriebskosten, Personal- und Sachmittel eines erweiterten oder neuerrichteten Frauenhauses nach der Beendigung einer Baumaßnahme und der Inbetriebnahme?

Frage 5. Wird die Landesregierung die kommunalisierten sozialen Hilfen so anpassen, dass die Kostenübernahme für erweiterte Frauenhauskapazitäten indirekt und vollständig beim Land Hessen liegt?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bedarf an einer Erhöhung der Personalkapazitäten aufgrund der Komplexität des Antragsverfahrens und des sich aus der Förderung ergebenden investiven Ausbaus der Frauenhauskapazitäten

zitäten sowie des entstandenen Mehrbedarfs an Beratung und Betreuung wurde der Landesregierung von Seiten der Frauenhäuser mitgeteilt. Eine entsprechende Erhöhung der kommunalisierten Hilfen wird daher geprüft.

- Frage 6. Wenn ja, in welcher Höhe bzw. nach welchem Stellenschlüssel wird das Land zusätzliche Schutzplätze bezuschussen?
- Frage 7. Wenn nein, warum nicht?
- Frage 8. Wenn nein, wie sollen die Träger der Frauenhäuser die verbleibenden Mittel erwirtschaften?
- Frage 9. Wenn nein, wo sieht die Landesregierung den Anreiz für die Frauenhäuser Mittel des Bundesprogramms zu beantragen, wenn die nachfolgende Kostenübernahme ungeklärt bzw. auf ihren Schultern lasten soll?
- Frage 10. Wenn nein, welche Möglichkeiten gibt es ansonsten die Kapazitäten der Frauenhäuser auf den Bedarf und die Vorgaben der Istanbul-Konvention auszurichten?

Die Fragen 6 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Möglichkeit einer Erhöhung im Moment geprüft wird, kann Frage 5 noch nicht abschließend beantwortet werden. Eine Beantwortung der Fragen 6 bis 10 erübrigt sich deshalb.

Wiesbaden, 5. Januar 2022

In Vertretung:
Anne Janz